



## Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß § 45 PflAPrV

### Prozessbeschreibung

Stand: 01.04.2024

Anerkennungsverfahren, Referat 14: Anpassungsmaßnahmen  
Bayerisches Landesamt für Pflege

#### Hinweis:

Der folgende Prozess beschreibt das Verfahren der Durchführung von Kenntnisprüfungen unter Berücksichtigung der am Verfahren beteiligten Akteurinnen und Akteure. Das Verfahren zur Durchführung von Kenntnisprüfungen gilt ab Mitteilung der Pflegefachperson in Anerkennung gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Pflege, dass eine Kenntnisprüfung absolviert wird (**siehe Formular „Rückmeldung Ausgleichsmaßnahme“**). Dem Feststellungsbescheid kann entnommen werden, in welchem Umfang die Kenntnisprüfung jeweils durchzuführen ist.

Gesetzliche Vorgaben im Hinblick auf das Absolvieren eines Vorbereitungslehrgangs bestehen derzeit nicht. Jedoch setzen Kenntnisprüfungen faktisch das Kompetenzniveau nach Anlage 2 PflAPrV (für besondere Abschlüsse Anlage 3 oder 4) voraus. Um dem Anspruch der berufszulassenden Prüfung entsprechen zu können, benötigen Pflegefachpersonen unter Umständen eine grundlegende Orientierung im deutschen Pflegesystem und eine ausreichende theoretische und praktische Vorbereitung. Hierzu hat der Rahmenplan zur Vorbereitung auf eine Kenntnisprüfung nach PflBG des Bayerischen Landesamtes für Pflege (abrufbar unter <https://www.lfp.bayern.de/anerkennung/>) einen orientierenden Empfehlungscharakter.



## Prozess

		Pflegefachperson in An- erkennung	Pflegeschule nach § 9/ vergleichbare Einrichtung	Praxiseinrichtung- (en) § 7	LfP
Legende: X: Verantwortlich / (X): Beteiligt					
<b>1</b>	<p>Die Pflegefachperson in Anerkennung nimmt zur Planung und Durchführung einer Kenntnisprüfung Kontakt mit einer Pflegeschule oder einer als vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung (i.F. nur Pflegeschule) in Bayern sowie mit einer Einrichtung der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege oder der ambulanten Akut- und Langzeitpflege auf. Alternativ kann die Kontaktaufnahme mit der Pflegeschule hinsichtlich der Durchführung der Kenntnisprüfung auch seitens der Einrichtung erfolgen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Für die Durchführung des praktischen Prüfungsteils kommen grundsätzlich nur jene Einrichtungen in Betracht, die selbst im Rahmen der deutschen Pflegeausbildung Ausbildungsplätze anbieten (entweder als Träger der praktischen Ausbildung oder im Rahmen der Bereitstellung von Praxisplätzen zur Durchführung von Pflichteinsätzen).</p> <p>Der Pflegeschule sowie den beteiligten Praxiseinrichtungen sollte der Feststellungsbescheid zur Verfügung gestellt werden.</p>	<b>X</b>	<b>(X)</b>	<b>X</b>	
<b>2</b>	Die beteiligte Pflegeschule, sowie die beteiligte Praxiseinrichtung, in der der praktische Teil der Kenntnisprüfung durchgeführt wird, stimmen einen gemeinsamen Termin zur Durchführung des praktischen Teils der Kenntnisprüfung ab.		<b>X</b>	<b>X</b>	
<b>3</b>	<p>Die Pflegeschule dokumentiert den Vorschlag zur Besetzung des Prüfungsausschusses sowie die Terminierung des mündlichen und des praktischen Prüfungsteils im <b>Formular „Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung“</b> (unter <a href="https://www.lfp.bayern.de/anerkennung/">https://www.lfp.bayern.de/anerkennung/</a>). Das Formular „Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung“ wird von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Pflegeschule und von der zu prüfenden Person unterzeichnet.</p> <p><b>Hinweis zur Besetzung des Prüfungsausschusses:</b> In den Prüfungsausschuss sind</p> <p><u>für den mündlichen Teil zwei Fachrüfer*innen zu berufen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine*r muss Fachprüfer*in nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV sein, der/die aktuell an einer Pflegeschule, die die formalen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 PflBG in Verbindung mit § 65 Abs. 4 PflBG erfüllt, oder einer als</li> </ul>	<b>(X)</b>	<b>X</b>		



	<p>vergleichbar anerkannten (Bildungs-)Einrichtung unterrichtet.</p> <p>für den praktischen Teil zwei Fachprüfer*innen zu berufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine*r muss Fachprüfer*in nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PflAPrV sein (s.o.). Eine*r muss Fachprüfer*in nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PflAPrV sein, welche*r zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person tätig ist und die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PflAPrV erfüllt und</li> </ul> <p>zudem ist ein/e Prüfungsausschussvorsitzende/r zu berufen, welche/r nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PflAPrV als geeignete Person von der zuständigen Behörde mit dieser Aufgabe betraut werden kann. Der Prüfungsvorsitz kann aber von einem oder einer der Fachprüfenden übernommen werden, muss also keine dritte Person sein.</p>				
<b>4</b>	<p>Das Formular „Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung“ wird seitens der Pflegeschule oder per Mail (als PDF) an das Bayerische Landesamt für Pflege gesendet (<a href="mailto:Anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de">Anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de</a>).</p> <p>Ggf. fehlende Qualifikationsnachweise der im Prüfungsausschuss benannten Personen, welche bspw. zum Zeitpunkt der Anerkennung als vergleichbare (Bildungs-)Einrichtung dort noch nicht tätig waren, müssen spätestens im Rahmen der Anmeldung dem Bayerischen Landesamt für Pflege ebenfalls vorgelegt werden.</p> <p><b>Wichtiger Hinweis:</b> Die <u>Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung</u> muss <u>spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin</u> erfolgen.</p>		<b>X</b>		<b>(X)</b>
<b>5</b>	<p>Das Bayerische Landesamt für Pflege bestellt auf Vorschlag der Pflegeschule den Prüfungsausschuss und bestätigt die vorgeschlagenen Prüfungstermine und übermittelt die Bestätigung der beteiligten Pflegeschule formlos per Mail.</p> <p><b>Wichtiger Hinweis:</b> Sofern das Bayerische Landesamt für Pflege als zuständige Behörde den Prüfungsausschussvorsitz nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PflAPrV selbst wahrnehmen wird, wird dies in der Bestätigung entsprechend mitgeteilt.</p>		<b>(X)</b>		<b>X</b>
<b>6</b>	<p>Die beteiligte Pflegeschule informiert die zu prüfende Person in angemessener Weise und möglichst frühzeitig über die Bestätigung des Prüfungstermins.</p>	<b>(X)</b>	<b>X</b>		
<b>7</b>	<p>Der praktische und der mündliche Teil der Kenntnisprüfung werden in der Form durchgeführt, wie sie im Feststellungsbescheid dargelegt wurden. Weitergehend ist der „Handlungsleitfaden zur Kenntnis- und Eignungsprüfung</p>	<b>(X)</b>	<b>X</b>	<b>X</b>	



	gemäß § 45 und § 47 PflAPrV im Freistaat Bayern zu berücksichtigen (abrufbar unter <a href="https://www.lfp.bayern.de/erkennung/">https://www.lfp.bayern.de/erkennung/</a> ).				
<b>7a</b>	<p><b>Hinweise zur Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen</b></p> <p>Sofern die zu prüfende Person den Prüfungstermin aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann, muss sie die Pflegeschule vor Beginn der Prüfung darüber in Kenntnis setzen und den Prüfungsrücktritt dem Bayerischen Landesamt für Pflege unter Angabe der Vorgangsnummer per Mail (<a href="mailto:Anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de">Anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de</a>) mitteilen (oder den Prüfungsrücktritt durch die Pflegeschule übermitteln lassen).</p> <p>Sofern absehbar ist, dass die Prüfungsfähigkeit der Person wiederhergestellt ist, kann durch die Pflegeschule ein neuer Termin festgesetzt werden. Hierzu bedarf es der formlosen Mitteilung an das Bayerische Landesamt für Pflege per Mail (<a href="mailto:Anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de">Anpassungsmassnahmen@lfp.bayern.de</a>).</p>	X	(X)		(X)
<b>8</b>	<p>Sind alle erforderlichen Prüfungsteile im Rahmen der Erstprüfung durchgeführt worden, wird die Prüfungsniederschrift finalisiert (<b>siehe Formular „Niederschrift über die Kenntnisprüfung“</b>; abrufbar unter <a href="https://www.lfp.bayern.de/erkennung/">https://www.lfp.bayern.de/erkennung/</a>).</p> <p>Die Niederschrift und ein detaillierteres, kompetenzorientiertes Prüfungsprotokoll der Fachprüfenden, aus dem der Ablauf und Inhalt der praktischen und mündlichen Kenntnisprüfung hervorgeht, wird seitens der Pflegeschule dem Bayerischen Landesamt für Pflege übermittelt (per E-Mail als PDF).</p> <p><b>Wichtiger Hinweis zur Niederschrift:</b> Bitte beachten Sie, dass die Niederschrift vollständig ausgefüllt wird und die Unterschriften aller Fachprüfenden und d. Prüfungsvorsitzenden enthält. Die Niederschrift sollte v.a. in den Fällen des Nicht-Bestehens in Print-Fassung in der Pflegeschule vorgehalten werden, um ggf. im Rahmen von Gerichtsverfahren darauf zurückgreifen zu können.</p> <p><b>Wichtiger Hinweis zum Nicht-Bestehen eines Prüfungsteils:</b> Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile kann erst dann erfolgen, wenn alle Prüfungsteile im Rahmen der Erstprüfung absolviert wurden. Für die einzelnen zu wiederholenden Prüfungsteile muss dann eine erneute Prüfungsanmeldung sowie die Prüfungsdurchführung analog zum zuvor skizzierten Prozess erfolgen.</p> <p>Sofern der jeweilige nicht bestandene Prüfungsteil im Rahmen der Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden wird, wird der Antrag auf Anerkennung der Berufsbezeichnung nach</p>		X		(X)



	Eingang der Prüfungsniederschrift seitens des Bayerischen Landesamt für Pflege abgelehnt.				
<b>9</b>	<p>Wenn auf Grundlage der Prüfungsniederschrift und des detaillierten Prüfungsprotokolls seitens des Bayerischen Landesamt für Pflege festgestellt werden kann, dass die Kenntnisprüfung ordnungsgemäß durchgeführt und alle Prüfungsteile bestanden wurden, kann die Erteilung der Berufserlaubnis erfolgen, sofern die Pflegefachperson in Anerkennung die Voraussetzungen gemäß § 2 Nr. 2 - 4 PflBG erfüllt und dies nachweist.</p> <p>Die Anforderung der dafür benötigten Dokumente erfolgt in einem gesonderten Schreiben an die Pflegefachperson in Anerkennung durch das Bayerische Landesamt für Pflege.</p>	<b>X</b>			<b>X</b>

**Benötigte Formulare:**

- Rückmeldung Ausgleichsmaßnahme (liegt dem Bescheid bei)
- Anmeldung zur staatlichen Kenntnisprüfung
- Niederschrift über die Kenntnisprüfung
- Detailliertes, kompetenzorientiertes Prüfungsprotokoll (individuell zu erstellen)

**Weitere Dokumente:**

- Handlungsleitfaden zur Durchführung von Kenntnisprüfungen gemäß § 45 und § 47 PflAPrV im Freistaat Bayern
- Leitfaden für einen Antrag zur Durchführung von Simulationsprüfungen nach §§ 45, 47 Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) im Freistaat Bayern